



**ZDH**  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Frau Ministerialrätin  
Dr. Katharina Kollmann  
Leiterin des Referats VIIA5  
Bundesministerium für Wirtschaft  
und Energie  
11019 Berlin

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
www.zdh.de

Abteilung: Organisation und Recht  
Ansprechpartner: Franz Peter  
Altemeier  
Tel.: +49 30 206 19-350  
Fax: +49 30 206 1959-350  
E-Mail: [altemeier@zdh.de](mailto:altemeier@zdh.de)

Berlin, 11. September 2019  
vorab per E-Mail  
AK: 05-10

## Referentenentwurf eines Bürokratieentlastungsgesetz III

Sehr geehrte Frau Dr. Kollmann,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 9. September 2019, mit dem Sie uns die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 12. September 2019 einräumen. Sie werden verstehen, dass wir Ihnen angesichts der Kurzfristigkeit Ihrer Anfrage nur eine Erstbewertung durch das Handwerk zukommen lassen können.

Im Ergebnis entsprechen die Vorschläge leider nicht den Erwartungen des Handwerks. Selbst von den Maßnahmen, die im Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vorgesehen sind, finden sich im Gesetzesentwurf nur zwei Maßnahmen wieder. Das betrifft die Beschränkung des Datenzugriffsrechts der Finanzbehörden bei Systemwechseln sowie die Anhebung der Kleinunternehmer-Grenze von 17.500 auf 22.000 Euro.

Letzteren Vorschlag lehnen wir ab, weil er der Schwarzarbeit absehbar Vorschub leisten und solchen Unternehmen, die nicht nachhaltig am Markt agieren oder agieren können, unangemessene Wettbewerbsvorteile bieten wird.

Anstatt die angekündigten Maßnahmen umzusetzen, enthält der Entwurf kleinteilige Vorschläge, die absehbar keine oder allenfalls kaum spürbare Entlastungen mit sich bringen. Vor dem Hintergrund, dass Handwerksbetriebe die bürokratischen Belastungen mehr und mehr als unüberwindliches Problem empfinden, ist dies mehr als bedauerlich.

Wir erwarten, dass der Gesetzgeber beim Bürokratieentlastungsgesetz III mehr Mut beweist und den bisherigen Ankündigungen auch klare Entlastungsmaßnahmen folgen lässt. Dies betrifft z.B.:

- Die Reduzierung bzw. Abschaffung von Dokumentationspflichten beim Mindestlohn.

**Vereinsregisternummer:**  
VR 19916 Nz, Amtsgericht  
Berlin Charlottenburg  
**Steuernummer:**  
27/622/50987

**Bankverbindungen:**  
Landesbank Berlin Girozentrale  
13 327 810 (BLZ 100 500 00)  
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10  
BIC/SWIFT BELADEVB33XXX

Berliner Volksbank  
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)  
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02  
BIC/SWIFT BEVODE33

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

- Die Streichung der Vorfälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge. Die Wirtschaft darf nicht länger in die Pflicht genommen werden, in Vorleistung zu treten, um Liquiditätsengpässen bei den Sozialversicherungen vorzubeugen. Gerade bei Handwerksbetrieben ist die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge wegen saisonaler Schwankungen nicht konstant.
- Eine weitreichende Harmonisierung von Handels- und Steuerrecht (z.B. bei der Erstellung von Bilanzen, damit Handwerksbetriebe neben der Handelsbilanz keine zusätzliche Steuerbilanz erstellen müssen).

Keine oder – wenn überhaupt – nur unwesentliche Entlastungen werden die Anhebung der lohnsteuerlichen Pauschalierungsgrenze von 62 auf 100 Euro für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung, die Anhebung der Steuerbefreiung von 500 auf 600 Euro für betriebliche Gesundheitsförderung, die Anhebung der Grenze zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung, die Pauschalisierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügige Beschäftigte, die Erhöhung der Grenzbeträge für Hilfeleistung durch Lohnsteuervereine sowie die Erleichterungen bei der Statistikpflicht im produzierenden Gewerbe mit sich bringen.

Zu begrüßen bleiben aus unserer Sicht lediglich die Erleichterung bei der Archivierung elektronisch gespeicherter Steuerunterlagen und der Wegfall der Anmeldepflicht zur Unfallversicherung für Unternehmer, die eine Gewerbeanzeige erstattet haben.

Letztere Maßnahme kann eine echte bürokratische Erleichterung für Unternehmensgründer darstellen. Es ist allerdings sicherzustellen, dass der Ablauf zwischen den Gewerbeämtern und den Berufsgenossenschaften reibungslos funktioniert und die Zuordnung zur zuständigen Berufsgenossenschaft korrekt erfolgt, so dass im Regelfall keine Rückfragen an die Unternehmen notwendig sind.

Mit der Einführung der elektrischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sollen Arbeitgeber von Minijobbern künftig zusätzlich die Krankenkasse der Beschäftigten abfragen und an die Einzugsstelle Minijob-Zentrale melden. Das ist bedauerlich, lässt aber hoffen, dass der dahinter stehende Zweck, künftig die Arbeitnehmerkrankmeldung von den Beschäftigten an den Arbeitgeber obsolet zu machen und durch eine Meldung durch die Krankenkasse an den Arbeitgeber zu ersetzen, den zusätzlich entstehenden bürokratischen Aufwand ausgleichen wird.

Wie Sie den Ausführungen entnehmen, bedarf der Entwurf aus unserer Sicht umfassender Ergänzungen, für die wir gerne an unseren Vorschlagskatalog erinnern, den wir diesem Schreiben noch einmal beifügen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

gez. Dirk Palige  
Geschäftsführer

gez. Franz Peter Altemeier  
Abteilungsleiter